

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **38 (1940)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZERISCHE  
**Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik**

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Kulturtechnik / Offiz. Organ der Schweiz. Gesellschaft für Photogrammetrie

**Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Organe officiel de l'Association Suisse du Génie rural / Organe officiel de la Société Suisse de Photogrammétrie

Redaktion: Dr. h. c. C. F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats

Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme:

BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR A.G., WINTERTHUR

<p><b>No. 4 • XXXVIII. Jahrgang</b> der „Schweizerischen Geometer-Zeitung“ Erscheinend am zweiten Dienstag jeden Monats <b>9. April 1940</b> Inserate: 50 Cts. per einspaltige Nonp.-Zeile</p>	<p><b>Abonnemente:</b> Schweiz Fr. 12. —, Ausland Fr. 16. — jährlich Für Mitglieder der Schweiz. Gesellschaften für Kulturtechnik u. Photogrammetrie Fr. 9. — jährl. Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins</p>
--	--

## Geodätische Grundlagen der Vermessungen im Kanton Uri.

(Schluß.)

### c) Die Grundbuchtriangulation IV. Ordnung.

Der Beginn der Grundbuchvermessungsarbeiten im Kanton Uri ist im Einverständnis mit dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement aus organisatorischen Gründen gegenüber andern Kantonen sehr spät, auf das Jahr 1931, festgesetzt worden. Zunächst wurde im Einvernehmen der eidg. Vermessungsdirektion und der eidg. Landestopographie durch den ernerischen Regierungsrat am 29. Oktober 1931 die *Verordnung über die Grundbuchvermessung im Kanton Uri* erlassen. Infolge dringender militärischer Aufgaben war aber schon während der Sommer 1930 und 1931 in der Gegend des Festungsgebietes St. Gotthard durch die geodätische Sektion der Landestopographie mit der Triangulation IV. Ordnung begonnen worden, ohne mit dieser Arbeit formell betraut zu werden, wie dies nach der vom Bundesrat am 18. Dezember 1931 genehmigten Verordnung hätte geschehen sollen. Infolge der noch im Sommer 1932 ausstehenden Bezeichnung der wirklichen Vermessungsaufsicht im Kanton wurde die Triangulation IV. Ordnung auch noch über das Meiental ausgedehnt. Erst nachdem der Urnerische Regierungsrat im Sommer 1932 das *Oberforstamt* als Aufsichtsbehörde für das Vermessungswesen bezeichnet hatte, wurden die Unterhandlungen mit Herrn Kantons-Oberförster